

## **Bescheinigung**

**über die Prüfung der Ausgaben der einzelnen Partner  
des Programmes „Multi-Country Water Integrity Pro-  
gramme - Phase III“ Vertragsnummer: 81038916  
für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018  
gegenüber der Swiss Agency for Development  
and Cooperation (SDC) bzw. der Direktion für  
Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)**

**Water Integrity Network Association e. V.  
Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1 Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>3</b>
<b>2 Bescheinigung</b>	<b>7</b>

## Anlagenverzeichnis

Anlage I	Financial Statement – SDC/FDFA Contribution 81038916 für die Phase III (1. Januar bis 31. Dezember 2018)
Anlage II	Entwicklung der Spendenvorschüsse nach Geldgebern aus dem Jahresabschluss des WIN e. V. 2018
Anlage III	Überleitungsrechnung zur Abstimmung zwischen den Prüfungsberichten der KPMG, Zürich/ Grant Thornton, Nairobi, und den tatsächlichen SDC-Aufwendungen
	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## 1 Auftrag und Auftragsdurchführung

Die gesetzlichen Vertreter des Vereins Water Integrity Network Association e. V. - im Folgenden WIN e. V. genannt - haben uns mit Schreiben vom 26. April 2019 beauftragt, die in einer von dem WIN e. V. erstellten Aufstellung (Anlage I) zusammengefassten Ausgaben der Partner in den Ländern Nepal, Mosambik, Guatemala und Kenia für das Projekt „Multi-Country Water Integrity Programme - Phase III“ Vertragsnummer 81038916 - im Folgenden MCWIP genannt - für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 zu prüfen und zu bestätigen.

Für das Programm „Multi-Country Water Integrity Programme - Phase III“ beträgt das bereitgestellte Budget mit der Swiss Agency for Development and Cooperation (SDC) laut Vertrag 1.700.000,00 CHF. Weitere 525.001,00 CHF wurden durch dritte Geldgeber bereitgestellt. Die Ausgaben des Budget der SDC betreffend betragen im Berichtszeitraum 452.165,98 CHF, weitere Ausgaben fielen mit 231.451,97 CHF an.

Grundlage unserer Prüfung der Aufstellung der Ausgaben waren projektbezogene Auszahlungsbelege und Prüfungsberichte über den „annual report and financial statements“ des „Caritas Switzerland Kenya Country Programme“ und über das Projekt „WIN-HELVETAS“ des Partners „HELVETAS Swiss Intercooperation“ nachfolgender Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Grant Thornton, Nairobi, und KPMG AG, Zürich.

Der Prüfauftrag der KPMG AG, Zürich, wurde in Übereinstimmung mit dem Schweizer Prüfungsstandard 920 „Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen“ ausgeführt. Der Prüfauftrag von Grant Thornton, Nairobi, steht in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing.

Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen (Auszahlungsbelege, Prüfungsberichte und zusammenfassende Ausgabenaufstellung) wurden uns zur Verfügung gestellt und erbetene Auskünfte bereitwillig erteilt.

Eine Zusammenfassung aller Ausgaben und Einnahmen ist in Anlage I (Abrechnung WIN MCWIP) dargestellt. Eine Überleitungsrechnung auf den Jahresabschluss des WIN e. V. wird in Anlage II dargestellt. Zudem wird in Anlage III eine Überleitungsrechnung zur Abstimmung zwischen den o. g. Prüfungsberichten und den tatsächlichen SDC-Aufwendungen aufgezeigt. Die in dieser Anlage dargestellten betrags-

mäßigen Abweichungen resultieren aus einem zeitlichen Auseinanderfallen zwischen der Einreichung der Prüfungsberichte und der Erfassung der angefallenen Aufwendungen.

Aus der nachfolgenden Abbildung ist die Verteilung der Ausgaben auf die Partner ersichtlich:

Expenditures	CHF						
	Budget Global	Budget Year 2018 revised	Expenditures in previous periods (accumulated)	Expenditures in the accounting period 01.01.2018 - 31.12.2018	Expenditures TOTAL as per 31.12.2018	Balance Global as per 31.12.2018	Balance Year 2018
<b>Budget Items SDC</b>							
Country component (outcome 2)	1.300.000,00	391.096,00	733.669,86	339.934,00	1.073.603,86	226.396,14	51.162,00
Learning and leverage component (outcome 3)	200.000,00	82.550,00	122.972,18	66.220,98	189.193,16	10.806,84	16.329,02
Helvetas Management and coordination	200.000,00	47.230,00	113.797,22	46.011,00	159.808,22	40.191,78	1.219,00
<b>Total Budget Items SDC</b>	<b>1.700.000,00</b>	<b>520.876,00</b>	<b>970.439,26</b>	<b>452.165,98</b>	<b>1.422.605,24</b>	<b>277.394,76</b>	<b>68.710,02</b>
<b>Budget Items Partner</b>							
WIN (core and programme funding from other donors)	100.000,00	21.200,00	53.916,52	41.325,29	95.241,81	4.758,19	-20.125,29
Helvetas and Caritas CHF for country component (outcome 2)	325.001,00	83.274,00	216.476,37	133.256,00	349.732,37	-24.731,37	-49.982,00
Swiss organizations for leverage component (outcome 3)	50.000,00	35.770,00	48.036,45	46.370,68	94.407,13	-44.407,13	-10.600,68
Helvetas for management and coordination	50.000,00	15.000,00	30.487,50	10.500,00	40.987,50	9.012,50	4.500,00
<b>Total Budget Items Partner</b>	<b>525.001,00</b>	<b>155.244,00</b>	<b>348.916,84</b>	<b>231.451,97</b>	<b>580.368,81</b>	<b>-55.367,81</b>	<b>-76.207,97</b>
<b>Total</b>	<b>2.225.001,00</b>	<b>676.120,00</b>	<b>1.319.356,10</b>	<b>683.617,95</b>	<b>2.002.974,05</b>	<b>222.026,95</b>	<b>-7.497,95</b>

Im Folgenden fassen wir die vorgelegten Prüfungsberichte und Auszahlungsbelege zur Prüfung der Ausgaben zusammen:

- a) Zur Prüfung der Ausgaben des MCWIP in Nepal, Mosambik und Guatemala lag uns ein Prüfungsbericht „Report of Factual Findings to the Board of Directors of Helvetas Swiss Intercooperation“, Zürich, vom 24. Juni 2019 der KPMG AG, Zürich, vor. Die Prüfungshandlungen der KPMG AG, Zürich, beziehen sich auf den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018. Gemäß Prüfungsbericht wurde von der KPMG AG, Zürich, folgendes Dokument auf rechnerische Richtigkeit geprüft:

- MCWIP HELVETAS Expenditures 2018 “Phase III”

Des Weiteren wurden für folgende Abschnitte in diesem Dokument aus der Spalte „Execution“ Ausgaben größer als 500,00 CHF unter Vorlage der Rechnungen geprüft:

- Phase III – section WIP HELVETAS Management and L&L activities
- Phase III – section WIP Guatemala

- Phase III – section WIP Mosambik
- Phase III – section WIP Nepal

Vorstehend genannte Abschnitte sind dem Prüfungsbericht der KPMG AG, Zürich, als Anlage beigefügt.

Weiterhin wurden die Währungsumrechnungen aus den lokalen Prüfungsberichten auf rechnerische Richtigkeit geprüft und die Spalte „budget“ in dem Dokument MCWIP HELVETAS Expenditures 2018 mit den Vereinbarungen zu dem Projekt „WIN- HELVETAS“ abgestimmt.

Wir weisen darauf hin, dass die KPMG AG hier nur Prüfungshandlungen hinsichtlich der rechnerischen, aber nicht der sachlichen Richtigkeit, durchgeführt hat.

Durch die Prüfungshandlungen der KPMG AG, Zürich, wurden Ausgaben in Höhe von 458.902,35 CHF geprüft. Hiervon betreffen 329.317,35 CHF die Zuwendungen der SDC und 129.585,00 CHF die Zuwendungen weiterer Geldgeber. Insgesamt ergaben sich ausweislich der Prüfungsberichte der KPMG AG keine Beanstandungen.

- b) Zur Prüfung der Ausgaben des MCWIP in Kenia lag uns ein Prüfungsbericht von Grant Thornton, Nairobi, für den „annual report and financial statements“ des „Caritas Switzerland Kenya Country Programme“ betreffend den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 vor. Durch Grant Thornton, Nairobi, wurden Ausgaben in Höhe von 92.258,39 CHF geprüft. Gemäß der uns durch den WIN e. V. zur Verfügung gestellten Ausgabenaufstellung werden 85.856,00 CHF der Country Component Kenya zugeordnet. Hiervon betreffen 68.685,00 CHF die Zuwendungen der SDC und 17.171,00 CHF die Zuwendungen weiterer Geldgeber. Hieraus ergaben sich keine Beanstandungen.
- c) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns durch stichprobenhafte Vorlage von Belegen vom zutreffenden Ausweis der übrigen Ausgaben in Höhe von 138.859,60 CHF überzeugt. Hiervon sind 54.163,63 CHF dem Budget der SDC und 84.695,97 CHF den übrigen Geldgebern zuzuordnen. Grundlage der Stichprobenauswahl waren die uns durch den WIN e.V. bereitgestellten Ausgabenaufstellungen der einzelnen Projektpartner. Es erfolgte im Rahmen der Prüfung der Ausgaben eine Plausibilisierung der uns vorgelegten Aufstellungen mit den im Rahmen der

Stichprobenauswahl bereitgestellten Belegen. Eine Einsicht in die Belege und die zugrunde liegenden Abrechnungsunterlagen war nicht vollständig möglich. Die Prüfung der Auszahlungsbelege führte zu keinen Beanstandungen.

## 2 Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß die Prüfung der Aufstellung der Ausgaben der einzelnen Partner des Programmes „Multi-Country Water Integrity Programme - Phase III“ Vertragsnummer: 81038916 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 vorgenommen. Grundlage dafür waren die uns von dem Verein Water Integrity Network Association e. V., Berlin, vorgelegten Prüfungsberichte der KPMG AG, Zürich, für die Ausgaben des MCWIP in Nepal, Mosambik und Guatemala, von Grant Thornton, Nairobi, für die Ausgaben des MCWIP in Kenia und projektbezogene Auszahlungsbelege.

Wir haben unsere Prüfung unter analoger Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten in der Aufstellung der Ausgaben mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Zur Vorlage bei der Swiss Agency for Development and Corporation (SDC), Bern, bzw. bei der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), Bern, bescheinigen wir, dass die Prüfung der Ausgaben der einzelnen Partner des Programmes „Multi-Country Water Integrity Programme - Phase III“ Vertragsnummer: 81038916 für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 ausweislich der länderbezogenen Prüfungsberichte zu keinen Einwendungen geführt hat.

Diese Bescheinigung erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrages. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe der vereinbarten und dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2018. Wir erteilen diese Bescheinigung zugunsten der SDC bzw. der DEZA unter der Voraussetzung, dass diese die Haftungsbegrenzung auch sich gegenüber gelten lassen.

Berlin, 20. August 2019

Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung Berlin



René Stolzenburg  
Wirtschaftsprüfer



Joris Pelz  
Wirtschaftsprüfer



# Anlagen

# **Anlage I**

Financial Statement - SDC/FDFA Contribution 81038916  
für die Phase III (1. Januar bis 31. Dezember 2018)

Financial Statement - SDC/FDFA Contribution 81038916

Partner: Water Integrity Network  
 Project name: Multi Country Water Integrity Programme  
 Contract no.: 81038916  
 Contract duration: 01.08.2015 - 31.07.2019  
 Accounting period: 01.01.2018-31.12.2018

Expenditures	CHF					
	Budget Global	Budget Year 2018 revised	Expenditures in previous periods (accumulated)	Expenditures in the accounting period	Expenditures in the accounting period	Balance Year 2018
<b>Budget items SDC</b>				H1	H2	Balance Global as per 31.12.2018
Country component (outcome 2)	1.300.000,00	391.096,00	733.669,86	221.798,80	118.135,20	226.396,14
Learning and leverage component (outcome 3)	200.000,00	82.550,00	122.972,18	40.687,42	25.533,56	16.329,02
Helvetas Management and coordination	200.000,00	47.230,00	113.797,22	28.798,00	17.213,00	40.191,78
<b>Total Budget items SDC</b>	<b>1.700.000,00</b>	<b>520.876,00</b>	<b>970.439,26</b>	<b>291.284,22</b>	<b>160.881,76</b>	<b>277.394,76</b>
<b>Budget items Partner</b>						
WIN (core and programme funding from other donors)	100.000,00	21.200,00	53.916,52	13.257,04	28.066,25	4.758,19
Helvetas and Caritas CHF for country component (outcome 2)	325.000,00	83.274,00	216.476,37	8.366,20	124.889,80	-24.731,37
Swiss organizations for leverage component (outcome 3)	50.000,00	35.770,00	48.036,45	22.121,55	24.249,13	-44.407,13
Helvetas for management and coordination	50.000,00	15.000,00	30.487,50	0,00	10.500,00	9.012,50
<b>Total Budget items Partner</b>	<b>525.000,00</b>	<b>155.244,00</b>	<b>348.916,84</b>	<b>43.744,79</b>	<b>167.707,18</b>	<b>-55.367,81</b>
<b>Total</b>	<b>2.225.000,00</b>	<b>676.120,00</b>	<b>1.319.356,10</b>	<b>335.029,01</b>	<b>348.588,94</b>	<b>222.026,95</b>

Expenditures	CHF			
	Expenditures in the period SDC/FDFA	Expenditures in the period Others	Expenditures in the period TOTAL	Expenditures (accumulated) as per 31.12.2018
	339.934,00		339.934,00	1.073.603,86
	66.220,98		66.220,98	189.193,16
	46.011,00		46.011,00	159.808,22
	<b>452.165,98</b>	<b>0,00</b>	<b>452.165,98</b>	<b>1.422.605,24</b>
		41.325,29	41.325,29	95.241,81
		133.256,00	133.256,00	349.732,37
		46.370,68	46.370,68	94.407,13
		10.500,00	10.500,00	40.987,50
	<b>0,00</b>	<b>231.451,97</b>	<b>231.451,97</b>	<b>580.368,81</b>
<b>Total</b>	<b>452.165,98</b>	<b>231.451,97</b>	<b>683.617,95</b>	<b>2.002.974,05</b>

Income	%	CHF			
		Planned Year 2018	Realised income in the period H1	Realised income in the period H2	Realised income in the period 2018
<b>SDC/FDFA</b>	76,4	1.700.000,00	291.950,00	67.920,00	359.870,00
Other donor Swiss organisations	19,1	425.000,00	30.487,75	159.638,93	190.126,68
Other donor (WIN)	4,5	100.000,00	53.916,52	13.257,04	41.325,29
Other Income (...)	0,0	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Total</b>	<b>100,0</b>	<b>2.225.000,00</b>	<b>335.694,79</b>	<b>255.627,18</b>	<b>591.321,97</b>
<b>Balance SDC/FDFA (details)</b>					
Balance as per 01.01.2018		56.410,75			56.410,75
Income received from SDC/FDFA*		359.870,00			591.321,97
./ Expenditures to the account of SDC/FDFA		452.165,98			683.617,95
<b>Balance as per 31.12.2018</b>		<b>-35.885,23</b>			<b>-35.885,23</b>

Income	CHF			
	Income in the period SDC/FDFA	Income in the period Others	Income in the period TOTAL	Income (accumulated) as per 31.12.2018
	359.870,00		359.870,00	1.386.720,00
		190.126,68	190.126,68	485.127,00
		41.325,29	41.325,29	95.241,81
		0,00	0,00	0,00
	<b>359.870,00</b>	<b>231.451,97</b>	<b>591.321,97</b>	<b>580.368,81</b>
<b>Total</b>	<b>359.870,00</b>	<b>231.451,97</b>	<b>591.321,97</b>	<b>1.967.088,81</b>

Note: The report is based on unaudited figures from Caritas, Helvetas and WIN.  
 \* included payments: CHF 170.970 on 08.08.2018 and CHF 120.980 on 06.09.2018 and CHF 67.920 on 12.12.2018

Date: 30. Apr. 19

Signature:

# **Anlage II**

Entwicklung der Spendenvorschüsse nach Geldgebern  
aus dem Jahresabschluss des WIN e. V. 2018

### 3. Entwicklung der Spendenvorschüsse nach Geldgeber

in EUR	DGIS Neues Programm	SDC Core	SDC CP	BMZ	Sida	U4	IADB	Hewlett	Gesamt
Anfangs-Bestand	-13.294	-7.580	246.584		3.523	-6.348			222.885
Vorauszahlungen an Partner		107.598	215.711						323.309
Erhaltene Zahlungen - Einzahlungen	600.000	228.000	316.214	200.000	579.360	6.494	106.704	85.135	2.121.908
Rückzahlungen									
Ausgaben	-356.286	-159.403	-419.454	-200.000	-358.391		-97.136	-84.538	-1.675.208
Vorauszahlungen an Partner		-113.468	-217.011						-330.479
Währungsumrechnung			18.229					-229	18.000
Zinsen					15				15
Ergebnisvortrag						-146	-9.568		-9.714
Vortrag ins nächste Jahr	230.420	55.147	160.273	0	224.507	0	0	368	670.714

# **Anlage III**

Überleitungsrechnung zur Abstimmung zwischen den Prüfungsberichten  
der KPMG AG, Zürich/Grant Thornton, Nairobi,  
und den tatsächlichen SDC-Aufwendungen

**Überleitungsrechnung zur Abstimmung zwischen den Prüfungsberichten  
der KPMG AG, Zürich/Grant Thornton, Nairobi,  
und den tatsächlichen SDC-Aufwendungen**

Audit Reconciliation		
	Berichtete Aufwendungen	
	Audit Reports	SDC-Report
Saldenvortrag (to be reported aus Abstimmung 2017)	427.531,64 €	476.867,56 CHF
Korrektur Doppelerfassung Vorjahr	8.077,74 €	
Summe Audit Report 2018	419.453,90 €	
SDC-Report 2017		476.867,56 CHF
<b>Aufwendungen aus 2018, die in 2019 berichtet werden:</b>		
L&L		66.220,98 CHF
Component 2, 2018		339.934,00 CHF
Management & Coordination 2018		46.011,00 CHF
In 2019 zu buchen aus 2018	392.920,93 €	452.165,98 CHF

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.



(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufbereitungen. Weitere Aufbereitungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.